

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 10. Januar 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Die neuen Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes. — (Nr. 2.) Kirchenammlungen im Jahre 1923 in der Provinz Pommern. — (Nr. 3.) Hausammlungen. — (Nr. 4.) Martinimarktpreise für 1922. — (Nr. 5.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 6.) Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen der Provinzialsynode. — (Nr. 7.) Termin der theologischen Prüfungen im Jahre 1923. — (Nr. 8.) Feuerversicherungen. — (Nr. 9.) Werbe- und Hilfswert für die evangelische Presse. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften.

(Nr. 1.) Die neuen Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes.

Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes.

Vom 27. November
21. Dezember 1922.

I. Geistliche im Amt.

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Kirche innerhalb Preußens festangestellten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung neben ihrem auf der bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzgebung beruhenden jeweiligen Diensteinkommen Besoldungszuschüsse in der Höhe, daß sie mit jenen gesetzlichen und diesen Zuschlägen jeweils ein Gesamteinkommen entsprechend

einem Grundgehalt nach § 2,
einem Ortszuschlag nach § 4,
einer Kinderbeihilfe nach § 5,
einem Ausgleichszuschlag nach § 6 und
einer Frauenbeihilfe nach § 7

erreichen.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ein Betrag von monatlich	24 100	M.
vom vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	25 500	"
vom vollendeten 4. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	26 900	"
vom vollendeten 6. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	28 300	"
vom vollendeten 8. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	29 700	"
vom vollendeten 10. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	31 400	"
vom vollendeten 12. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	32 700	"
vom vollendeten 14. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich	34 000	"

Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats ab berechnet, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Nach näherer Bestimmung des Evangelischen Oberkirchenrats unter Mitwirkung des General-synodalvorstandes können für einen Teil der Pfarrstellen oder der Geistlichen als Grundgehalt die Sätze von monatlich

27 200 — 29 000 — 30 800 — 32 500 — 34 200 — 36 200 — 37 900 — 39 600 M

mit den im ersten Absatz bezeichneten Aufsteigeabschnitten angeordnet werden. Als dann ist bei der Auf-rückung eines Geistlichen aus der allgemeinen in die gehobene Grundgehaltsstaffel zunächst von der feiner

bisherigen Grundgehaltsstufe nächsthöheren Stufe der gehobenen Staffel auszugehen und sein Befoldungsdienstalter dem für diese erforderlichen Dienstalter anzugleichen. Würde hierdurch eine Verkürzung des bisherigen Dienstalters um mehr als 4 Jahre eintreten, so ist die Aufrückung sogleich nach derjenigen Stufe der gehobenen Staffel zu vollziehen, die dem nur um 4 Jahre verkürzten bisherigen Dienstalter des Geistlichen entspricht. Seinen ersten Aufrückungssatz behält der Geistliche die volle, für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Staffel bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit dort zu einem Grundgehaltsstafe gelangt, der über den ihm in der gehobenen Staffel zustehenden hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Staffel zu derselben Zeit in die folgende Stufe.

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbefoldungszwecke durch das Konsistorium festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten der Ortsklasse bei einem Grundgehaltsanfaß:	A	B	C	D	E
1. bis zu 32 700 M monatlich.....	5400	4100	3400	2700	2000
2. über 32 700 M monatlich.....	6000	4500	3800	3000	2300

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten: für jedes eheliche oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stiefkind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein Betrag von monatl.	2000 M
" " " 14. " " " " "	2500 "
" " " 21. " " " " "	3000 "

Für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr ist jedoch eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. kein eigenes Einkommen von mehr als 2000 M monatlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von monatlich 2000 M um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag, so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von monatlich 2000 M übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Geistlichen kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

Bei der Auslegung der Begriffe „künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf“ und „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig“ sind die jeweilig für die Bewilligung von Kinderbeihilfen an Staatsbeamte maßgebenden Richtlinien sinngemäß zu beachten;

3. das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1 und 2 von dem Konsistorium anerkannt ist.

Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt; mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,

2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre sonstigen Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, bei Tod oder Verheiratung des Kindes,
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von monatlich 2000 *M* um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preussischen Staatsbeamten in Gruppe 10 und 11 der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe. Für die hiernach in Betracht kommenden Zuschläge sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Konsistoriums maßgebend.

§ 7.

Als Frauenbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Betrag von monatlich 1000 *M*, ab 16. November 1922 von monatlich 2000 *M*, ab 1. Dezember 1922 von monatlich 3500 *M* anzusetzen. Das Gleiche hat zu geschehen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach § 5 Kinderbeihilfen anzusetzen sind.

Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt: mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen.

§ 8.

Als Dienst Einkommensbezüge geltenden Rechts sind gemäß § 1 auf den dort bezeichneten Erreichungsbetrag insbesondere anzurechnen:

1. a) bei Geistlichen ohne Dienstwohnung:
die ihnen zustehende Mietentschädigung;
- b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung:
der Wohnungswert.

Als solcher ist bis auf weiteres, unter Vorbehalt von Abänderungen entsprechend der jeweiligen Wirtschaftslage, anzusetzen in Ortsklasse

A	B	C	D	E
ein Betrag von monatlich <i>M</i>				
1000	800	600	500	400

Gehört zu der Dienstwohnung ein Obst- oder Gemüsegarten, so erhöhen sich die Anrechnungsbeträge in allen Ortsklassen um monatlich je 200 *M*. Für die Anrechnung eines daneben vom Geistlichen selbst genutzten Feldgartens greifen die Grundsätze des § 9 Platz.

Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Geistlichen oder die Kirchengemeinde bewirken, ist das Konsistorium auf Antrag befugt, unter sinn-gemäßer Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutzgärten auf das Dienst Einkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes anderweitige Anrechnungsbeträge festzusetzen;

2. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das von der Kirchenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Stelleninhabers, des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) und des Kreissynodalvorstandes festzustellende jeweilige gesamte Stel-len-einkommen abzüglich tatsächlich zu entrichtender Wittumsabgaben, zuzüglich tatsächlich einkommender Bezüge aus Wittumsvermögen;
3. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das Grund-gehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden

Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienst-
aufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgegesetzes vom
26. Mai 1909) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nieß-
brauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist ihm außer-
dem der wirkliche Nießbrauchsertrag abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen;

4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für
Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Inne-
habung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Abs. 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhe-
gehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstzeiten mit ihren Jahresbeträgen
abzuziehen.

§ 9.

Fließen einem Geistlichen als unmittelbare Bestandteile seines Dienst Einkommens oder kraft ver-
traglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu, so sind sie für die Zwecke des § 1 bei dem nach § 8
Nr. 2 und 3 anrechnungspflichtigen Dienst Einkommen mit dem Durchschnittsmarktpreis des nächsten
Markttortes vom Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie geliefert werden, anzusetzen. Bei Holz-
lieferungen ist in Ermangelung eines Markttortes und Marktpreises eine forstamtliche Preisberechnung zu-
grunde zu legen. Sonstige geldwerte Leistungen sind mit ihrem ortsüblichen Wert anzurechnen.

Für den Teil der Naturalbezüge, Holzlieferungen und sonstigen Sachleistungen, dessen der Geist-
liche zum Sachverbrauch in seiner Wirtschaft bedarf, ist der darauf gemäß Abs. 1 entfallende Anrech-
nungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch sind nicht anzurechnen. Nimmt ein Geistlicher kraft Pfründen-
Vorbehalts- oder vertraglichen Pacht-Rechts Pfarr- oder Kirchenland in Selbstbewirtschaftung,
so ist der für dies Land ortsübliche Pachtpreis anzurechnen. Für den Teil des selbstbewirtschafteten
Landes, den der Geistliche zur Gewinnung des eigenen Naturalbedarfs für seine Wirtschaft nötig hat, ist
der darauf entfallende Anrechnungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden
Anrechnungen entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10.

Auf das Dienst Einkommen im Sinne des § 1 sind nicht anzurechnen:

1. örtliche Zuschüsse, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen,
wo die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 10 oder 11 örtliche Sonderzuschläge
erhalten, den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde in Anpassung an die staatlichen Zuschläge
und innerhalb der für diese jeweils geltenden Sätze neu oder durch entsprechende Umwand-
lung bisheriger örtlicher Teuerungszuschüsse gewährt werden,
2. örtliche Zuschüsse, die den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde als Kinderzulagen
für über 21 Jahre alte Kinder in Anpassung nach Vorauslegung, Art und Höhe
an die jeweils für dergleichen Zulagen an die Staatsbeamten geltenden Grundsätze neu
oder durch entsprechende Umwandlung bisheriger örtlicher Familienzuschüsse gewährt werden.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 1 jeweils erforderlichen Besoldungszuschüsse erfolgt in
der Regel gemäß Art. I § 3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 durch den Gemeindefkirchenrat
(Presbyterium) mit Genehmigung des Konsistoriums.

Für Geistliche, die eine Nutzung am Pfarrstellen- oder Kirchenvermögen oder an Teilen derselben
(abgesehen von Dienstwohnung und Hausgarten) kraft Pfründenrechts, Nießbrauchsvorbehalts oder Pacht-
vertrags ausüben in der Weise, daß sie die Nutzung dritten Personen (Mieter, Untermieter, Pächtern,
Unterpächtern und dergl.) weiter überlassen, liegt die Festsetzung eines Besoldungszuschusses dem Kon-
sistorium ob. Dabei ist ein etwaiger Auffüllungsbedarf im Sinne des § 1 um denjenigen Betrag zu
kürzen, der aus dem Nutzungsvermögen bei einer der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage gerecht
werdenden Verwertung erzielt werden müßte, aber durch Schuld des Geistlichen nicht erzielt wird. Vor
einer Kürzung bedarf es der Anhörung des Stelleninhabers, des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums)
und des Kreissynodalvorstandes. Der Zeitpunkt, von dem ab eine solche Kürzung in Wirksamkeit zu
treten hat, ist von dem Konsistorium nach billigem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzel-
falles zu bestimmen. Von der Kürzung kann abgesehen werden, solange die Kirchengemeinde durch ein-

stimmigen Beschluß ihrer Körperschaften bereit und tatsächlich auch in der Lage ist, den Kürzungsbetrag ihrerseits aus Steuermitteln aufzubringen und Beihilfen gemäß § 12 zur Bereitstellung des gesamten ihr für alle ihre Pfarrstellen obliegenden Aufbringungsbedarfs nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Zur Aufbringung der nach §§ 1 bis 11 erforderlichen und festgesetzten Besoldungszuschüsse sind die Kirchengemeinden (Parochial-, Stadtsynodal- und dergl. Verbände) gemäß Art. I §§ 1—3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 verpflichtet. Ihre auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpflichtungen bleiben daneben unberührt.

Soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde usw. nach ihrer gesamten Wirtschaftslage übersteigt, wird er durch landeskirchliche Beihilfen an die Gemeinde aus den staatsgesetzlich dazu bestimmten Renten- und Vorschußmitteln gedeckt. Die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde usw. darf dabei insoweit nicht anerkannt werden, als sie auf eine von ihrer Vertretung zu verantwortende, der jeweiligen Wirtschaftslage nicht gerecht werdende Minderausnutzung des Kirchen- und Pfarrvermögens (auch gegenüber einem Stelleninhaber) oder auf eine unbegründete Nichterhebung angemessener örtlicher Kirchensteuern zurückzuführen ist.

Die Beihilfen sind durch das Konsistorium am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf Grund des während desselben erforderlich gemessenen Erreichungsbedarfs (§§ 2—7), des während desselben erzielten Anrechnungsbetrages (§§ 8, 9), des dementsprechend benötigten Jahresbedarfs an Besoldungszuschüssen (§ 1) und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel (§ 12 Abs. 1) festzusetzen. Soweit erforderlich, sind den Kirchengemeinden vom Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlagszahlungen auf die Beihilfen vorschußweise zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungstermine für solche sowie die dabei einzuhaltenden Höchstgrenzen werden jeweils von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat bestimmt.

Soweit diese Abschlagszahlungen nach der obigen Jahresabschlußrechnung ohne ein berechtigtes Beihilfebedürfnis bezogen sind oder ein solches überstiegen haben, sind die überhobenen Beträge von der Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Dieser gegenüber ist der Geistliche zur Zurückzahlung etwaiger seinerseits überhobener Beträge an Besoldungszuschuß verpflichtet.

Vorschüsse gemäß Abs. 3 und 4 können auch solchen Kirchengemeinden gezahlt werden, die zwar leistungsfähig, aber infolge unregelmäßigen Eingehens ihrer Vermögens- oder Steuererträge ohne ihre Schuld nicht in der Lage sind, die ihnen obliegenden Besoldungszuschüsse bei deren jeweiliger Fälligkeit bereit zu stellen. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn Kirchengemeinden durch Vereinbarung mit einem kraft Pfründenrechts oder Nießbrauchsvorbehalts zur eigenen Nutzung von Stellenvermögen befugten Stelleninhaber die volle Verwaltung des gesamten Stellenvermögens übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und bleibt für die Amtsdauer des Stelleninhabers bindend.

§ 13.

Kirchengemeindliche Erhöhungen des Gesamteinkommens der Geistlichen über die aus §§ 1 ff sich jeweils ergebenden allgemeinen Erreichungsbeträge hinaus sind, abgesehen von den Fällen des § 10 und vorbehaltlich des allgemeinen Genehmigungsrechts der kirchlichen Aufsichtsstellen, nur zulässig:

1. auf Kosten des Pfarrvermögens; im Rahmen des Art. II §§ 1 und 2 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 und ihrer Ausführungsbestimmungen,
2. auf Kosten des Kirchenvermögens, oder der örtlichen Kirchensteuerkraft; sofern für die Aufbringung des Normalbedarfs nach §§ 1 und 11 Beihilfen gemäß § 12 nicht in Anspruch genommen werden.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 14.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie die seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Ruhestandszuschüsse durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zuschlaggewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 15 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 16, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag nach § 6, schließlich einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

§ 15.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 14 anzusetzende Ruhegehalt ist unter Anwendung des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- und Höchstbegrenzung, sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Ruhegehaltsdienalters von folgenden Bezügen zu berechnen:

1. einem dem nach § 3 zu berechnenden Besoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen z. St. seiner Zurruheetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrage nach § 2,
2. dem diesem Grundgehaltsbetrage entsprechenden ungekürzten Ortszuschlagsätze der Ortsklasse B.

§ 16.

Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 14 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs ein dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechender Zuschlag zu dem nach § 15 zu berechnenden vergleichsweisen Ruhegehalt anzusetzen.

§ 17.

Der Ruhestandszuschuß fällt weg mit einer Wiederanstellung des Geistlichen in einem landeskirchlichen Pfarramt oder mit dem Verlust des gesetzlichen Ruhegehaltsanspruchs. Bezieht der Ruhestandsgeistliche infolge Anstellung in einem anderen öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ist während dieser Bezugsdauer der Ruhestandszuschuß um den Betrag zu kürzen, um welchen das neue Einkommen (einschließlich dazu gehöriger Ausgleichszuschläge, Kinder- und Frauenbeihilfe) mit dem Ruhestandszuschuß zusammen das gemäß § 15 Nr. 1 und 2 zu bemessende „letzte Diensteinkommen“ zuzüglich der für den Geistlichen nach § 14 anzusetzenden Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) und Frauenbeihilfe übersteigt.

§ 18.

Die Gewährung von Ruhestandszuschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnis zum Pensionsfonds oder zur Ruhegehaltskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurruheetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter sinngemäßer Handhabung der §§ 14—17 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 19

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie der seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zurruheetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Hinterbliebenenzuschüsse durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 20 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen bis zu 18 Jahren), eines Versorgungszuschlags für Witwen nach § 21 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 (nebst Ausgleichszuschlag gemäß § 6) für Witwen mit Halbweisen bis zu 21 Jahren oder für Vollweisen bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 20.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 19 anzusetzende Witwengeld ist auf 60 vom Hundert des nach den Grundätzen in § 15 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts, das Halbweisengeld auf $\frac{1}{5}$, das Vollweisengeld auf $\frac{1}{3}$ des derart sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

§ 21.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, auf einen dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechenden Zuschlag zu dem nach § 20 zu berechnenden vergleichsweisen Witwengeld zu bemessen.

Stellt sich der Gesamtbetrag dieses Versorgungszuschlags und des nach § 20 zu berechnenden Witwengeldes niedriger als der Gesamtbetrag beider nach den bis zum 1. Oktober 1922 gültig gewesenen Bestimmungen, so ist der jetzige Versorgungszuschlag über den nach Absatz 1 zustehenden Betrag hinaus um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

Über etwaige aus Gesichtspunkten der Billigkeit zur Vermeidung von Härten angebrachte weitere Erhöhungen des Versorgungszuschlags bleibt die Entschliebung dem Evangelischen Ober-Kirchenrat vorbehalten.

§ 22.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der in § 19 bezeichneten Geistlichen erhalten durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke als Hinterbliebenenzuschuß den Betrag der Kinderbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag gemäß §§ 5 und 6.

§ 23.

Die Hinterbliebenenzuschüsse fallen weg, soweit die gesetzliche Witwen- oder Waisengeldversorgung erlischt. Die dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind auch im Falle des § 22 sinngemäß anzuwenden.

Bezieht eine Pfarrwitwe infolge Anstellung in einem öffentlichen Amt Teuerungsz- oder Ausgleichszuschläge oder Kinderbeihilfen, so ist der für sie gemäß §§ 21 bzw. 5 und 6 anzusetzende Betrag an Versorgungszuschlag und Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) um jene Bezüge zu kürzen.

§ 24.

Die Gewährung von Hinterbliebenenzuschüssen an Hinterbliebene von Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Regelung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat unter sinngemäßer Handhabung der §§ 19—22 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 25.

Für die nach den Vorschriften der Abschnitte I—III erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen und Festsetzungen, die nicht einer kirchengemeindlichen Stelle oder dem Evangelischen Ober-Kirchenrat ausdrücklich vorbehalten sind, ist dasjenige Konsistorium zuständig, welches die gesetzlichen Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge zu regeln hat oder in dessen Aufsichtsbezirk die von einem Geistlichen bei seinem Ausscheiden aus dem Amte bekleidete Pfarrstelle liegt.

Gegen die Entscheidungen des Konsistoriums ist die Beschwerde an den Evangelischen Ober-Kirchenrat zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 26.

Werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der Besoldungs-, Ruhestands- oder Hinterbliebenenzuschüsse oder der Beihilfen an die Kirchengemeinden von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Schuldigen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse oder der Beihilfen zu gewärtigen.

Geistliche, die ihre nach Pfündenrecht oder durch Nießbrauchsvorbehalt begründeten Befugnisse zur Nutzung des Pfarrvermögens oder von Teilen desselben ausüben, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Erzielung wirtschaftlich angemessener Erträge auszunutzen, kann, abgesehen von etwaiger disziplinarer Ahndung und von dem Verfahren nach § 11 Abs. 2, durch Beschluß des Konsistoriums die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III gesperrt werden, wenn durch ihr Verhalten schuldhafterweise die Zwecke des Art. II § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 beeinträchtigt werden.

§ 27.

Bei einer Neubesetzung von Pfarrstellen dürfen Besoldungszuschüsse für den neuen Stelleninhaber nur bewilligt werden, wenn die Neubesetzung gemäß Art. III § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 zugelassen ist.

Wird eine Pfarrstelle im Widerspruch hiermit besetzt, so sind der Gemeinde landeskirchliche Beihilfen gemäß § 12 für den durch diese Wiederbesetzung bedingten Bedarf an Besoldungszuschüssen und dem Stelleninhaber die Anwartschaften auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III zu versagen.

§ 28.

Alle Zuschüsse sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen, alle für ihre Festsetzung erforderlichen Zwischen- und Endberechnungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 29.

Die Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und den Ruhestandszuschüssen dürfen einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Gnadenbezüge sind Änderungen zu berücksichtigen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Geistlichen und dem Ablaufe des Gnadenvierteljahrs durch Änderung der Grundgehalts-, Ortszuschlags-, Kinderbeihilfen, Ausgleichs- und Versorgungszuschlagsbeträge, durch Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und durch Änderung der sonstigen für die Gewährung und die Höhe von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen ergeben. Alle sonstigen Änderungen bleiben außer Betracht. Die Frauenbeihilfe wird aus einem anderen Grunde als dem der allgemeinen Neu Festsetzung nicht geändert. Eine nachträgliche Herabsetzung der Gnadenbezüge findet nicht statt.

§ 30.

Vorstehende Grundsätze treten ab 1. Oktober 1922 an die Stelle der bisherigen vom 1. Mai 1922 (R. G. u. V.-Bl. §. 7) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I zu leistenden Besoldungszuschüsse für die Zeit bis zum 31. März 1923 noch nach bisherigem Verfahren von dem Konsistorium festzusetzen und zahlbar zu machen sind. Demgemäß treten die Vorschriften der §§ 11 und 12 erstmalig für das Rechnungsjahr 1923 in Wirksamkeit.

Auf die hiernach seit dem 1. Oktober 1922 fällig werdenden neuen Bezüge sind die für dieselbe Zeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits gezahlten Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nebst den seither bewirkten Abschlagszahlungen anzurechnen.

§ 31.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung einer vermögensmäßigen Übergangsversorgung bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuordnung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes sind im Falle einer Rückwirkung derselben die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuordnung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuordnung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Berlin-Charlottenburg, den 27. November 1922.

E. D. I. 5232.

21. Dezember
Evangelischer Ober-Kirchenrat.
D. Moeller.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

E. D. I. 5232.

Berlin-Charlottenburg, am 27. November 1922.
21. Dezember

Veranlaßt durch die am 24. Oktober d. Js. vom Preussischen Landtag beschlossenen Änderungen der staatlichen Beamtenbesoldung haben wir zwecks weiterer Durchführung einer Anpassung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes gemäß Artikel 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 7. August 1922

— preussische Gesesammlung 21 §. 104
22 §. 243 — mit den zuständigen Herren Staatsministern neue

„Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes“
vereinbart, die wir hiermit unter Zustimmung des Generalsynodalvorstandes dem Konsistorium zur Ausführung zugehen lassen.

Neben den neuen Berechnungsätzen (§§ 1—8, 14—16, 19—22), denen diesmal Richtlinien für die Anrechnung von Naturalbezügen und eigener Landbewirtschaftung (§ 9) beigegeben sind, enthält die jetzige Regelung als wesentlichste Neuerung die Abkehr von dem bisherigen, nur für eine kürzere Übergangszeit gedachten und gerechtfertigten Verfahren der unmittelbaren Vorschußzahlungen seitens der Landeskirche an die aktiven Geistlichen (§§ 1, 11, 12). Der statt dessen durchgeführte Grundsatz der unmittelbaren prinzipialen Aufbesserungspflicht der Kirchengemeinden bringt die alte Besoldungsrechtslage, neu gestützt durch die Notverordnung vom 20. Januar 1922 (R. G. u. V.-Bl. S. 127), wieder zur Geltung. Diese Rückumstellung auf den normalen Rechtszustand muß angesichts der unabsehbaren Dauer der jetzigen im Flusse befindlichen Übergangsverhältnisse nunmehr vorgenommen werden, da eine noch längere Beibehaltung jener behelfsmäßigen zentralen Zwischenaktion das Rechtsbewußtsein der örtlichen Besoldungsträger abzuschwächen und dadurch die Erfassung der örtlichen Deckungskräfte zu beeinträchtigen droht. Letztere aber wird in ihrer Bedeutung als einer Existenzfrage für Kirche und Pfarrerstand von Besoldungserhöhung zu Besoldungserhöhung derart gesteigert, daß es jetzt für die Gesamtheit in der Kirche zu einem Gebote der Selbsterhaltung und deshalb zu einer sittlichen Pflicht wird, die Steigerung und Ausnutzung der örtlich vorhandenen Deckungsmittel (Vermögen und Steuerkraft) nicht mehr länger nur der verständnisvollen gesamtkirchlich orientierten Initiative eines Teiles der Gemeinden und Geistlichen anzuvertrauen, sondern sie durch scharfe Druckmittel (§§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13, 26, 27) auch von den Säumigen zu erzwingen. Andererseits kann diese Umstellung der Übergangsversorgung auf die örtlichen Besoldungspflichtigen diesen nunmehr auch zugemutet werden, nachdem mit dem Ausbau und der allmählichen Einspielung sowohl des staatlichen Pachtzuges wie des Reichssteuerwesens bedrohliche äußere Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden abzunehmen beginnen.

Die Staatsrenten und Staatsvorschüsse gemäß Artikel 1 und 2 der obenbezeichneten Staatsgesetze werden entsprechend dieser Umstellung dazu dienen, den Kirchengemeinden durch Beihilfen gemäß § 12 Absatz 2 ff. die volle und regelmäßige Übergangsversorgung ihrer aktiven Geistlichen zu sichern, den Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen aber wie bisher als Auffüllungszuschüsse durch Vermittlung der Landeskirche zugeführt zu werden.

Um allen Beteiligten genügend Zeit zu lassen, damit sie sich mit ihren Vermögensverwaltungs-, Landverpachtungs-, Haushalts- und Kirchensteuermassnahmen auf die Neuordnung einrichten können, sollen die Grundsätze insofern erst mit dem kommenden Rechnungsjahr 1923 in Wirkung treten (§ 30). Es wird Aufgabe des Konsistoriums sein, die Zeit bis dahin zur Aufklärung und Beratung der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien), Stadtsynodal- und Parochialverbände wie der Geistlichen zu nutzen, so daß keine örtliche Stelle der demnächstigen Anwendung der neuen Aufbringungsgrundsätze mit dem Einwand begegnen kann, zu einer Ertragssteigerung bei dem ihr anvertrauten Vermögen oder zu einer Anspannung ihrer Steuerkraft für das Rechnungsjahr 1923 noch nicht vorbereitet gewesen zu sein.

Die näheren Ausführungsvorbereitungen, insbesondere für §§ 11 und 12, überlassen wir dem Konsistorium, wobei die gleichzeitig hiermit ausgehende Anweisung zur Durchführung der Notverordnung vom 20. Januar 1922 zu beachten ist. Diese dort ergehenden weiteren Anweisungen sind uns nachrichtlich mitzuteilen. Wegen der vorschußweisen Beihilfen zum 1. April 1923 gemäß § 12 Absatz 3 wird seinerzeit von hier aus besondere Verfügung ergehen.

Die Erwägungen, ob und in welchem Umfange die in § 2 Absatz 3 vorgesehene Aufrückungsstaffel angeordnet werden kann, schweben noch. Einstweilen treten daher nur Absatz 1 und 2 in Wirksamkeit.

Für die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse verbleibt es auch nach dem 31. März 1923 bei dem bisherigen Verfahren der Festsetzung und Zahlbarmachung an die Empfänger durch das Konsistorium und den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke. pp.

gez. Möller.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Januar 1923.

Vorstehende neue Grundsätze für die einstweilige Regelung der Pfarrdienstfeinkommensbezüge usw. sowie den dazu ergangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Die Anweisung der neuen, vom 1. Oktober 1922 ab jeweils zustehenden Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse für sämtliche Beteiligte, bei den im Amte befindlichen Geistlichen bis zum 31. März 1923, nach den Sätzen der §§ 1 bis 7, 14–17, 19–22 in Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften unter §§ 8–10, 14 und 19 wird nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Der nach §§ 6, 16 und 21 zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:

für Monat Oktober 1922 = 7 % (1.–15.: 3 %, 16.–31.: 11 %),

für Monat November 1922 = 84½ % (1.–15.: 49 %, 16.–30. 11.: 120 %),

für Monat Dezember 1922 = 203 % (1.–15.: 174 %, vom 16. 12.: 232 %),

vom Monat Januar 1923 ab = 232 %.

Weitere Verfügung, insbesondere wegen Durchführung der §§ 11 und 12 der neuen Grundsätze, bleibt vorbehalten.

Unsere Verfügung vom 14. Dezember v. Js. — III. Nr. 3016 — betreffend die Richtpreise für gelieferte Naturalien und selbstbewirtschafteten Acker wird infolge des § 9 der neuen Grundsätze hiermit aufgehoben. Wegen Berechnung der Naturalien und des Ertrages aus dem selbstbewirtschafteten Acker auf Grund dieses Paragraphen ergeht noch besondere Verfügung.

Da es vor Berechnung und Anweisung der den Geistlichen vom 1. Oktober v. Js. ab zustehenden Besoldungszuschüsse noch der Feststellung der auf Grund des § 9 der neuen Grundsätze vom 1. Oktober v. Js. in Kraft tretenden Richtpreise bedarf, haben wir, um geldliche Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu verhüten, einstweilen die Regierungskassentassen angewiesen, allen im Amte befindlichen Pfarrern, die in diesem Vierteljahr einen Besoldungsvorschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke bezogen haben, eine weitere einmalige Abschlagszahlung von

100 000 M

auf die demnächst erfolgende Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse unmittelbar bzw. durch die zuständige Spezialkasse, soweit die Geistlichen der zahlenden Kasse eine entsprechende Quittung einreichen, zu leisten. Diese Abschlagszahlung wird auf die demnächst zur Anweisung gelangenden Besoldungszuschüsse angerechnet werden. Denjenigen Pfarrern, die zwar noch für das laufende Vierteljahr einen Besoldungsvorschuß erhalten haben, aber infolge erheblichen Steigens ihrer Einkünfte (Ackerpacht, Anrechnung der Naturalien) keinen Anspruch mehr auf Besoldungszuschläge haben, empfehlen wir dringend, von der Abhebung des Vorschusses zwecks Vermeidung späterer Rückzahlung und der dadurch entstehenden Weiterungen abzusehen.

Die Herren Geistlichen wollen uns von den Änderungen in den persönlichen und Einkommensverhältnissen ihrer Kinder, soweit sie bisher Kinderzulagen erhalten, sofort Anzeige erstatten.

Lsgb. III. Nr. 20.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1923.

(Nr. 2.) Kirchensammlungen im Jahre 1923 in der Provinz Pommern.

Ffd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
A. Für den Umfang der ganzen Provinz.					
1	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwachsinniger „Rückenmühle“ bei Stettin	Am 1. Sonntag nach Epiphania (7. 1. 23)	15. April	Die Rückenmühler Anstalten in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	Die Sammlung ist für die Jahre 1921 1922 und 1923 bewilligt worden.

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
2	Für das Magdalenen-Stift zu Stettin-Grünhof	Am 2. Sonntag nach Epiphania's (14. 1. 23)	15. April	Das Magdalenen- Stift in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 16701	Wie zu 1.
3	Für das Diakonissen- und Kinderhaus „Stift Salem“ in Köslin und Stettin	Am 3. Sonntag nach Epiphania's (21. 1. 23)	1. Mai	Die Sparkasse der Stadt Köslin, Post- checkkonto Stettin Nr. 1579 „für Stift Salem“, Girokonto Nr. 195	Wie zu 1.
4	Für die Zwecke des Pommerschen Gefängnisvereins	Am Sonntag Septuagesimae (28. 1. 23)	1. Mai	Dem Verein in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 44403 oder die Landsch Bank für Konto des Gefängnisvereins	Wie zu 1.
5	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow	Am Sonntag Sexagesimae (4. 2. 23)	15. Mai	Die Pommernkasse in Stettin, Post- checkkonto Stettin 2413 zum Konto des Krüppelheims bei der Spar- und Dar- lehnskasse in Alt Colziglow	Wie zu 1.
6	Zur Förderung der Blaukreuzsache	Am Sonntag Eostmihl (11. 2. 23)	15. Mai	Den Superinten- denten Salzwedel in Dreptow (Rega), Postcheckkonto Stettin Nr. 16455	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
7	Für arme Studierende der Theologie	Am Sonntag Invokavit (18. 2. 23)	1. Juni	Die Regierungs- Hauptkasse des Bezirks (Post- checkkonto Stettin Stettin Nr. 14132, Köslin Stettin Nr. 32, Stralsund Stettin Nr. 8000)	Die Erträge aus Pommern kommen nur in Greifswald Studierenden zugute.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
8	Für die Pommerſche Frauenhilfe	Am Sonntag Reminiſzere (25. 2. 23)	1. Juni	Die Landſchaftliche Bank in Stettin, Poſtſcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	Wie zu 1.
9	Für die kirchliche Pflege der Taubſtummen	Am Sonntag Oſuli (4. 3. 23)	15. Juni	Wie zu 8. Für Konto Konſiſtorium „Taubſtummen- ſeelsorge“	Wie zu 1.
10	Für den Pommerſchen Provinzialverein für Innere Miſſion	An einem Oſtertage (1. oder 2. 4. 23)	1. Juli	Den Provinzial- Verein für Innere Miſſion in Pommern Poſtſcheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abſchnitt	Wie zu 1. Zahlkarten mit Vordruck ſind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Miſſion hier, Eliſabethſtr. 69 zu haben.
11	Für die Zülſchower Anſtalten	Am Sonntag Quaſimodogeniti (8. 4. 23)	15. Juli	Die Zülſchower Anſtalten, Poſtſcheckkonto Berlin Nr. 7169	Wie zu 1.
12	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Miſericordiasdomini (15. 4. 23)	15. Juli	Wie zu 8. „Für Konto Konſi- ſtorium kirchliche Jugendpflege“	Wie zu 1.
13	Für die Miſſionsſtation Pommern	Am Sonntag Jubilae (22. 4. 23)	1. Auguſt	Die Berliner Miſſionsgeſellſchaft, Poſtſcheckkonto Bln Nr. 3771 „für die Miſſions- ſtation Pommern“	Wie zu 1.

N ^o .	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
14	Für das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin	Am Sonntag Kantate (29. 4. 23)	1. August	Das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 4166	Wie zu 1. Die Hälfte des aus dem Bezirk Stralsund aufkommenden Ertrags kommt dem Kinderhospital in Stralsund zugut.
15	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (10. 5. 23)	15. August	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte Postcheckkonto der Berliner Missions- gesellschaft vgl. A 13	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
16	Für die Hauptbibelgesellschaft	An einem der beiden Pfingstfeiertage, oder falls diese bereits belegt sind, an dem nächsten freien Sonntag (20. oder 21. 5. 23)	1. Sep- tember	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	
17	Für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (3. 6. 23)	1. Sep- tember	Pastor Max Dedekind in Elberfeld, Postcheckkonto Köln Nr. 19265 „für die Ev. Gesell- schaft für die protestantischen Deutschen in Amerika“	Wie zu 1.
18	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (10. 6. 23)	15. Sep- tember	Postcheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha- Hauses	Wie zu 1.

Nr. Fb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
19	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. 6. 23)	15. September	Wie zu 10	Wie zu 1. Zahlarten wie bei Nr. 10. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
20	Für das Evangelische Krankenhaus in Regenwalde	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 23)	1. Oktober	Postcheckkonto Stettin Nr. 80 der Städt. Sparkasse Regenwalde für das Ev. Krankenhaus in Regenwalde	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1903 S. 93.
21	Für den Provinzial- Verein Taubstummenheim	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (1. 7. 23)	1. Oktober	Wie zu 8 „für Konto des Taub- stummenheims zu Stettin“	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1901 S. 42.
22	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (8. 7. 23)	15. Oktober	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postcheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
23	Für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (22. 7. 23)	1. November	Wie zu 1 Kirchensammlung „Labor“	Wie zu 1.
24	Für die Stettiner Stadtmission	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (29. 7. 23)	1. November	Wie zu 8 für das Konto der Stettiner Stadtmission	Wie zu 1.
25	Für die Judenmission	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (5. 8. 23)	15. November	Die Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter Juden, Berlin N 37, Rastanien-Allee 22, Postcheckkonto Bln Nr. 34655	

Nr. Zf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
26	Für das Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin-Neu Torney	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (19. 8. 23)	1. Dezember	Wie Spalte 1 Postcheckkonto Stettin Nr. 6137 „Kirchensammlung“	Wie zu 1.
27	Für die Pommersehe Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (26. 8. 23)	1. Dezember	Wie zu 18 „für das Johannis- haus“	Wie zu 1.
28	Für den Pommerschen Krüppelpflegeverein	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (2. 9. 23)	1. Dezember	Wie zu 8 für Pommerschen Krüppelpflegeverein e. V.	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
29	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformations- feste, dem 23. Sonntag nach Trinitatis (4. 11. 23)	15. Februar 1924	Den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins, Rudolf Christian Gribel in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	Wie zu 1.
30	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Buß- und Bettag (21. 11. 23)	15. Februar 1924	Wie zu 8 „für Kollektenkonto der Provinzialsynode“	

B. Für den Umfang einzelner Regierungsbezirke oder Diözesen.

1	Für die Gesellschaft zur Unterstützung verwaister, unver- heirateter Prediger- töchter in Neuvoor- pommern und Rügen	Am 1. Januar 1923.	15. April	Pastor Richard Thurow in Stralsund Postcheckkonto Stettin Nr. 10982. (Auf dasselbe Konto sind auch die Mitglieder- beiträge für die Gesellschaft einzuzahlen)	Nur im Regierungs- bezirk Stralsund zu sammeln, mit Aus- schluß der Diözesen Greifswald Stadt und Stralsund.
---	---	-----------------------	-----------	--	---

Nr. Vf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
2	Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg	Am Einsegnungs- sonntage oder an dem nächsten freien Sonntag	1. August	Den Rendanten des Waisenhauses, Rantor Kohnfeldt in Franzburg	Nur im Regierungs- bezirk Stralsund zu sammeln.
3	Für die Synodal- Prediger-Witwen- Kassen im Regierungsbezirk Stettin	Dreimal, an einem Oster-, Pfingst- und Weihnachts- feiertage, bzw. an den durch die Satzungen fest- gesetzten Tagen	Drei Monate nach der Ein- sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger- Witwen-Kassen	Mit Ausschluß der Diözesen Cammin, Kolbzig, Pasewalk, Daber, der reform. Gemeinden und Teilen der Diözese Demmin.
4	Für die Synodal- Prediger-Witwen- Kassen im Regierungsbezirk Rostlin	Dreimal, je am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachts- feiertage	Drei Monate nach der Ein- sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger- Witwen-Kassen	Mit Ausschluß einer Anzahl Parochien der Diözese Bütow.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (A Nr. 15) ist von dem Gemeinde-Rirchenrat jeder Parochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel bemerktlich zu machen. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlungen zu bewirken und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die einzelnen Kirchensammlungen an einem der Sonn- oder Festtage stattfinden müssen, die wir unter Berücksichtigung der von der Provinzialsynode kundgegebenen Wünsche festgesetzt haben. Die Sammlungen sind möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen in der gewohnten Weise an die Herren Superintendenten abführen, diese aber die Gesamterträge aus den Diözesen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks einsenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einreichen (Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80). Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Hinsichtlich der Sammlungen für die Gesellschaft zur Unterstützung unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen (B Nr. 1) und für die Synodal-Prediger-Witwenkassen (B Nr. 3 und 4) sind den Rendanten der betreffenden Kassen Angaben der gesamten Erträge aus den Diözesen als Einnahme-Belege zuzustellen.

Da es sich bei allen diesen von den kirchlichen Behörden meist unter Mitwirkung der Provinzialsynode genehmigten Sammlungen um die Erweisung der Liebe handelt, die aus dem Glauben erwächst, und da die betreffenden christlichen Anstalten und Vereine nur durch die Unterstützung der brüderlichen Liebe ihre segensreiche Wirksamkeit ausüben und weiter entwickeln können, so vertrauen wir, daß die Herren Superintenden ten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen auch in diesem Jahre recht angelegen sein lassen werden.

Wie uns bekanntgeworden ist, werden in vielen Gemeinden die Erträge der von uns aus geschriebenen Kirchensammlungen dadurch beeinträchtigt, daß zu gleicher Zeit Sammlungen für örtliche Zwecke in Büchsen, die den Kirchenbesuchern mehr in die Augen fallen und leichter erreichbar sind, eingesammelt werden. Dieser Mißstand ist in jedem Falle abzustellen.

Wegen der Kirchensammlungen in der Grenzmark ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 2166.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Dezember 1922.

(Nr. 3.) Haus sammlungen.

Nachstehende Mitteilung der Hauskollekten-Ordnungsstelle bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß der erwähnte Sammelplan 1915/17 der Nr. 3 des Kirchlichen Amtsblatts von 1915 (zur Verfügung vom 27. Januar 1915 — XI 82 —) beigelegt war.

Dieser Zettel über diese Haus sammlungen sind uns nicht vorzulegen!

Lgb. VI. Nr. 2194.

D. G o ß n e r.

Der Sammelplan für Hauskollekten in der Provinz Pommern für 1915—1917 ist gültig für 1923
Es sammeln lt. Oberpräsidial-Erlaß (D.-P.) bzw. Reg.-Verfüg. (Pr. A.)

- vom 24. 10. 22. I. D.-P. 16163 I Rückenmühler Anstalten in Stettin,
- vom 27. 8. 21. D.-P. 11905 II Diaconissen- u. Krankenhaus Bethanien in Stettin,
- vom 1. 11. 22. D.-P. 16637 III Diaconissen-Mutterhaus Salem in Röstlin,
- vom 22. 12. 22. D.-P. 19176 IV Pomm. Blindenverein in Stettin,
- vom 2. 11. 22. D.-P. 16323 V Pomm. Krüppelpflegeverein in Stettin,
- vom 12. 12. 22. D.-P. 18832 VI Pomm. Prov.-Verband d. Evg. kirchl. Hilfsvereins in Stettin.
- vom 22. 12. 22. D.-P. 19297 VII Stettiner Stadtmission,
- vom 13. 11. 21. D.-P. 16388 VIII Diaconissen-Mutterhaus in Danzig,
- vom 4. 10. 20. D.-P. 14433 IX. Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern (Stettin),
- vom 10. 10. 22. D.-P. 15285 X Diaconissen-Mutterhaus „Kinderheil“ in Stettin,
- vom 30. 10. 20. D.-P. 17853 XI Stettiner Säuglings- und Mütterheim in Stettin,
- vom 24. 7. 22. D.-P. 11238 XII Taubstummenheim in Stettin,
- vom 21. 10. 22. Pr.-A. 10776 XIII Verein der Freundinnen junger Mädchen in Stettin.

Nur Reg.-Bezirk Stettin,

- vom 2. 11. 22. D.-P. 16411 XIV Frauenhülfe (Stettin).

Stettin, den 23. Dezember 1922.

Hauskollekten-Ordnungsstelle für die Provinz Pommern (Hakoff).

gez. Stengel, Superintendent.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 4.) Martini-

I. Nach-

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den

Zfd. Nr.	Namen der Städte	Getreide											
		Weizen für				Roggen für				Gerste für			
		100 kg		Neuschefel		100 kg		Neuschefel		100 kg		Neuschefel	
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	Anklam	24 200	—	9 191	16	21 500	—	7 611	—	23 500	—	7 691	55
2	Gammin	25 000	—	9 050	—	20 000	—	7 240	—	22 000	—	7 040	—
3	Demmin	23 941	67	9 078	68	21 966	67	7 881	64	23 483	33	7 805	86
4	Gollnow	23 350	—	9 106	50	20 550	—	7 809	—	21 550	—	7 111	50
5	Greifenberg i. Pom.	24 000	—	10 320	—	21 000	—	7 560	—	23 500	—	7 520	—
6	Greifenhagen	22 000	—	8 498	60	19 500	—	7 144	80	21 000	—	6 984	60
7	Labes	24 000	—	9 067	20	21 500	—	7 735	70	22 800	—	7 777	08
8	Pasewalk	25 000	—	9 150	—	22 900	—	8 060	80	24 000	—	8 160	—
9	Pyriz	22 885	—	8 634	51	20 598	—	7 520	33	21 740	—	7 243	77
10	Stargard i. Pom.	23 366	67	8 760	16	21 300	—	7 765	98	22 166	67	7 481	25
11	Stettin	26 100	—	9 714	40	23 000	—	8 339	80	23 000	—	7 764	80
12	Wollin	23 500	—	9 129	75	21 000	—	7 849	80	23 000	—	8 114	40
13	Belgard	25 000	—	9 125	—	22 000	—	7 920	—	23 000	—	7 130	—
14	Röslin	21 500	—	8 385	—	19 500	—	7 020	—	20 500	—	6 560	—
15	Rolberg	21 700	—	8 246	—	19 100	—	6 876	—	18 600	—	5 641	38
16	Neustettin	25 200	—	9 324	—	22 100	—	7 735	—	22 900	—	7 396	70
17	Stolp i. Pom.	23 250	—	9 625	50	20 000	—	7 400	—	22 000	—	7 392	—
18	Greifswald	24 800	—	9 151	20	21 800	—	7 575	50	23 900	—	7 671	66
19	Straßund	25 200	—	9 288	72	22 800	—	7 991	40	24 500	—	7 989	45

Stettin, den 5. Januar 1923.

marktpreise für 1922.

weisung

Normalmarkttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1922 — § 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Hafer für				Rauhfutter				Erbsen (gewöhnliche gelbe)				Kartoffeln für			
				Heu		Stroh		100 kg		Neuschefel		100 kg		Neuschefel	
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
25 000	—	6 432	50	5 300	—	9 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 000	—	5 674	10	3 800	—	7 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 550	—	6 967	29	3 750	—	5 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 250	—	4 450	—	4 450	—	7 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 000	—	5 520	—	4 000	—	7 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 000	—	5 526	40	3 800	—	7 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 200	—	5 454	32	4 800	—	7 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 500	—	6 171	—	5 000	—	7 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 360	—	5 615	74	4 340	—	7 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 266	67	5 621	23	5 000	—	8 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 500	—	6 316	40	5 900	—	9 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 500	—	5 980	75	5 600	—	9 250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 000	—	5 040	—	4 500	—	8 900	—	40 500	—	15 187	50	960	—	408	—
21 000	—	4 830	—	4 800	—	8 500	—	—	—	—	—	1 060	—	424	—
28 700	—	5 036	31	5 200	—	8 800	—	17 500	—	6 387	50	1 150	—	425	50
24 250	—	5 759	38	3 600	—	6 850	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 000	—	5 451	—	4 800	—	9 250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 600	—	5 555	91	3 525	—	6 100	—	32 000	—	12 768	—	1 000	—	395	—
24 000	—	5 856	—	5 100	—	8 900	—	35 000	—	14 000	—	1 160	—	464	—

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1922 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		für 1 Neuschefel							
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam	11	52	9	30	9	02	6	40
2	Cammin	10	40	9	08	8	44	7	36
3	Demmin	10	48	8	79	8	59	7	55
4	Gollnow	10	87	8	78	8	47	5	55
5	Greifenberg i. Pom.	—	—	9	10	—	—	5	86
6	Greifenhagen	10	98	9	19	8	64	7	27
7	Labes	10	92	8	62	8	67	6	42
8	Pasewalk	10	64	8	86	8	87	6	76
9	Pyriz	10	70	9	17	8	86	6	18
10	Stargard i. Pom.	10	55	9	04	8	74	6	87
11	Stettin	10	53	8	84	8	56	7	52
12	Wollin	10	94	9	07	9	16	7	39
13	Belgard	10	72	8	86	8	15	5	81
14	Röslin	11	16	9	05	8	25	6	79
15	Rolberg	10	80	8	97	7	89	7	45
16	Neustettin	—	—	9	25	9	04	7	92
17	Stolp i. Pom.	11	62	9	17	8	08	7	06
18	Greifswald	10	66	8	65	8	33	5	85
19	Stralsund	10	41	8	76	8	33	6	88

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für diese festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung in Stettin, der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblatts der Regierung in Röslin und der Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts der Regierung in Stralsund, sämtlich für 1873, bekanntgemachten Normalpreise verwiesen.

III. Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1922 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreis zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markttort	14jähriger Martini- Durchschnitts- Marktpreis für den Neuscheffel	
				M	P
1	Kirche in Hohenbussow usw.	Roggen	Demmin	12	13
2	Kirche in Altenhagen	Roggen	"	12	13
3	Kirche in Lasbeck und	Roggen	Gollnow	11	82
4	Pfarrre in Jarchlin	Roggen	"	11	82
		Gerste	"	11	88
		Hafer	"	7	96
5	Geistliche Institute in Brusenfelde	Weizen	Greifenhagen	15	33
		Roggen	"	12	75
		Gerste	"	12	35
		Hafer	"	10	85
6	Geistliche Institute in Jakobshagen	Weizen	Stargard i. Pom.	14	72
		Roggen	"	12	62
		Gerste	"	12	62
		Hafer	"	10	33
7	Kirche in Luckow und	Roggen	Stettin	12	18
8	Pfarrre in Schönfeld	Roggen	"	12	18
9	Kirchliche Institute in Schillers- dorf und	Weizen	"	14	56
		Roggen	"	12	18
10	Schöningen	Gerste	"	12	02
11	Kirche und Pfarrre in Leine	Roggen	"	12	18
12	Pfarrre in Simözel	Roggen	Rolberg	12	76
13	Pfarrre in Zernin	Roggen	"	12	76
		Hafer	"	11	51
14	Pfarrre in Treten	Roggen	Stolp i. Pom.	12	80
15	Pfarrre und Diaconat in Wiet	Roggen	Stralsund	12	29

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 2. Januar 1923.

(Nr. 5.) Kirchensteuerverwaltung.

Unter Bezugnahme auf unsere 2 Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1922 — Kirchl. Amtsblatt 1922 S. 169, 170, 171, 172, IX 2972 und IX 2820 — geben wir nachstehend noch einen Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 5. Dezember 1922 — III. R. 12250 — betreffend Verwaltung kirchlicher Nachtragsumlagen bekannt. Bei dem praktischen Entgegenkommen der Reichsfinanzverwaltung kann die Rechtsfrage betreffend die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der Nachtragsumlagen unerörtert bleiben. Wir weisen insbesondere noch auf Ziffer 4 des Erlasses hin und behalten uns vor, wegen etwa notwendiger Regelung dieser Frage mit dem Landesfinanzamt in Verbindung zu treten.

Lgb. IX. Nr. 3037.

D. G o ß n e r.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 5. Dezember 1922.

III. R. 12250.

Verwaltung kirchlicher Nachtragsumlagen.

Wenn ich im Runderlaß vom 9. November d. Js. — III. R. 9970 II — ausgesprochen habe, daß die Verwaltung kirchlicher Nachtragsumlagen durch die Finanzämter nicht in Frage kommen könne, so hatte das den Zweck, den Finanzämtern die Aufgabe einer mehrfachen Veranlagung von Kirchensteuern innerhalb ein und desselben Steuerjahres fernzuhalten. Grundsätzlich wird an dieser Forderung auch weiterhin festzuhalten sein. Die Notlage zahlreicher Kirchengemeinden läßt es jedoch geboten erscheinen, die Ausschreibung von Nachtragsumlagen wenigstens insoweit zu ermöglichen, als die Finanzämter dadurch nicht mit untragbarer Mehrarbeit belastet werden. Nachtragsbeschlüsse, die eine völlige Neuveranlagung erforderlich machen, werden die Kirchengemeinden daher nach wie vor selbst durchzuführen haben. Im übrigen aber werden Nachtragsbeschlüsse von den Finanzämtern auszuführen sein, wenn die Kirchengemeinden die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Nachtragsumlage muß in der Form eines oder mehrerer Nachtragsquartale, anderenfalls aber derart beschlossen sein, daß sie ein Vielfaches der ursprünglich veranlagten Beträge darstellt. Als Multiplikator muß mindestens $\frac{1}{2}$, im übrigen aber eine einfache Zahl (1, 2, 3 usw.) vorgesehen sein.

2. Sind die Kirchensteuerbescheide für 1922 noch nicht zugestellt, so muß der Beschluß über die Nachtragsumlage so rechtzeitig ergehen und von den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden genehmigt werden, daß die Nachtragsumlage noch auf den ursprünglichen Steuerbescheiden berücksichtigt werden kann.

Sind die Kirchensteuerbescheide für 1922 bereits zugestellt, so ist von der Zustellung besonderer Bescheide für die Nachtragsumlage abzusehen. In diesem Falle sind die Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung in geeigneter Form (Kanzel, Presse, Anschlag) zu benachrichtigen und zur Zahlung aufzufordern; Bekanntmachungen durch die Presse oder durch Anschlag sind von der Kirchengemeinde und dem Finanzamt gemeinsam zu veröffentlichen.

3. Die Sollbücher für die kirchliche Hauptsteuer sind auch für die Nachtragsumlagen zu verwenden. Die Steuerbeträge der Nachtragsumlagen sind mit anderer Tinte oder in einer neu einzurichtenden Spalte einzutragen. Für die Berechnung der Steuerbeträge im Einzelnen werden die Kirchengemeinden, soweit irgend angängig, durch geeignete Kräfte Hilfe zu leisten haben.

4. Soweit das Verfahren im Einzelnen noch weitere Vereinfachung oder Entlastung der Finanzämter möglich erscheinen läßt, bleibt seine Ausgestaltung und Vereinbarung der Landesfinanzämter und Finanzämter mit den kirchlichen Behörden überlassen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Synagogengemeinden.

gez. Dr. H e r m e s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Januar 1923.

**(Nr. 6.) Tagesgelder und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen
der Provinzialsynode.**

Im Einvernehmen mit dem Vorstande der Pommerschen Provinzialsynode werden die Tagesgelder und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. wie folgt festgesetzt:

Tagegelder für auswärtige Mitglieder: Die jeweils an die oberen Beamten des Evangelischen Konsistoriums für Reisen nach teuren Orten zu zahlenden Tagegelder, für einheimische Mitglieder die Hälfte.

Reisekosten: Die jeweils für die Reisen auf den deutschen Reichsbahnen zu zahlenden auf volle 10 Pfennig nach oben abzurundenden Einheitsätze der Personensfahrpreise für 1 km der II. Wagenklasse. Schnellzugszuschläge werden besonders vergütet.

Die Zu- und Abgangsgebühr wird nach den jeweils für die einfache Fahrt zu zahlenden Straßenbahnfahrpreisen der Stettiner Straßenbahn bemessen.

Egb. VII. Nr. 2.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 11. Dezember 1922.

(Nr. 7.) Termin der theologischen Prüfungen im Jahre 1923.

Die theologischen Prüfungen beginnen im Jahre 1923:

1. am Dienstag, den 10. April 1923,
2. am Dienstag, den 25. September 1923.

Egb. II. Nr. 2065.

D. G o ß n e r.

(Nr. 8.) Betr. Feuerversicherungen.

V e r t r a g !

Zwischen dem

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern, Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen in Stettin — kurz Konsistorium genannt —

einerseits und der

„Danzig“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Danzig — kurz Gesellschaft genannt — andererseits ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem „Konsistorium“ vom 1. Januar 1922 ab von den ihr jährlich zufließenden Beiträgen aus allen bei ihr bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Feuerversicherungen der im Gebiete der Grenzmark Bezirk Westpreußen belegenen evangelischen Kirchen-, Pfarr-, kirchlichen Schul-, Küster-, Glöckner-, Pfarrwitwen- und Stiftungsgebäude einschließlich derjenigen der Anstalten der inneren Mission, sowie Mobilien der Kirchengemeinden, der landeskirchlichen und der bei den Anstalten der inneren Mission angestellten Geistlichen, der Küster, Glöckner, Pfarrwitwen und kirchlichen Stiftungen einen Betrag von 15 (fünfzehn) Prozent zu kirchlichen Zwecken zu überweisen.

Soweit dieser Betrag 600 M — in Worten: Sechshundert Mark — nicht erreicht, wird er von der Gesellschaft bis zu der Summe von 600 M so lange erhöht, bis der Betrag von 15 % 600 M erreicht.

§ 2.

Sofern die evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen auf den bei der „Gesellschaft“ versicherten, im § 1 aufgeführten Gebäuden Blitzableiter anzulegen beabsichtigen, erklärt sich die Gesellschaft bereit, zu den Anlagekosten eine Beihilfe bis zu einem Drittel der entstehenden Kosten aus ihren Fonds zu zahlen. Die Höhe der Beihilfe wird von Fall zu Fall auf Grund der Kostenanschläge nach Maßgabe der Höhe des Versicherungsobjektes bzw. der aufkommenden Beiträge festgestellt.

§ 3.

Der nach § 1 zu überweisende Betrag ist alljährlich binnen sechs Wochen nach dem Rechnungsabluß des Vorjahres an das Konsistorium zu zahlen.

Das Konsistorium verpflichtet sich, alljährlich in seinem kirchlichen Amtsblatt den empfangenen Betrag bekanntzugeben und daselbst den Geistlichen, den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten sowie den Anstalten der inneren Mission im Gebiete der Grenzmark Bezirk Westpreußen die Versicherungsnahme bei der Gesellschaft unter Hinweis auf diesen Vertrag und in sonst geeignet erscheinender Weise zu empfehlen.

§ 4.

Die Verwendung des überwiesenen Betrages erfolgt zu kirchlichen Zwecken im Gebiete der Grenzmark Bezirk Westpreußen nach dem Ermessen des Konsistoriums.

§ 5.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, über die Versicherungen der im § 1 gedachten Gebäude und Mobilien besondere Register, deren Einsicht dem Konsistorium jederzeit freisteht, zu führen und auf Grund derselben jährlich eine Berechnung des dem Konsistorium zu überweisenden Betrages aufzustellen und dem letzteren bei oder vor Auszahlung desselben zu übersenden.

§ 6.

Der gegenwärtige Vertrag beginnt am 1. Januar 1922 (Eintausendneunhundertzweiundzwanzig) und wird auf die Dauer der nächsten 10 (zehn) Kalenderjahre abgeschlossen. Er gilt nach dem Ablaufe stillschweigend auf weitere zehn Kalenderjahre und so fort für verlängert, wenn er nicht drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Dauer von dem einen oder anderen Teile schriftlich gekündigt wird.

§ 7.

Die Stempelposten für die zweifach auszufertigenden Vertragsexemplare trägt die Gesellschaft.

Stettin, den 8. Mai 1922.

Danzig, den 12. Mai 1922.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.
gez. D. G o ß n e r.

„Die Danzig“,
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
Unterschriften.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Dezember 1922.

Vorstehenden Vertrag bringen wir unter Hinweis auf die nach § 1 desselben von der Versicherungs-Gesellschaft „Die Danzig“ zu zahlende Vergütung für kirchliche Zwecke zur Kenntnis der Herren Geistlichen des westpreußischen Teiles der Grenzmark, indem wir den Abschluß von Feuerversicherungen mit der genannten Gesellschaft dringend empfehlen. Ein gleicher Vertrag bestand auch bereits für das Gebiet der ganzen ehemaligen Provinz Westpreußen zwischen dem Evangelischen Konsistorium in Danzig und der Versicherungs-Gesellschaft.

Für das Jahr 1921 hat uns die letztere nachträglich für kirchliche Versicherungen aus dem Bezirk des westpreußischen Teiles der Grenzmark einen Betrag von 301,80 M für kirchliche Zwecke überwiesen.

Lgb. XIV. Nr. 2160.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 8. Januar 1923.

(Nr. 9.) Werbe- und Hilfswert für die evangelische Presse.

Mehr denn je ist es für die evangelische Kirche dringendes Gebot, ihren Gliedern eine klare Erkenntnis der biblischen Wahrheit zu vermitteln, sie in ihrem Glaubensleben zu festigen und in ihnen evangelisches Gemeingefühl und kirchliches Bewußtsein zu wecken und zu vertiefen. Neben der Verkündigung des Gottes-Wortes ist dabei kein Mittel zur Erweckung klarer Glaubenskenntnis und kirchlichen Gemeingefühls in den breiteren Schichten der Gemeindeglieder so wirksam wie eine regelmäßige kirchliche Presse. Zu ihrer Verbreitung steht der Kirche in ihren Pfarrämtern ein wertvolles Organisationsnetz zur Verfügung, das noch durchaus nicht genügend genutzt wird, obwohl die gegnerische Handhabung des gedruckten Wortes die der evangelischen Kirche bei weitem zu überflügeln droht. Der außerordentliche Evangelische Pressetag in Berlin vom 15. November 1922 hat festgestellt, daß etwa zwei Drittel der gesamten evangelischen Presse infolge des Heraufschnellens aller Herstellungskosten unmittelbar vor dem Untergang steht. Im Gegensatz dazu nimmt z. B. die Zahl der von katholischer und sektiererischer Seite verbreiteten Blätter und Schriften ohne Rücksicht auf die Teuerung dauernd zu. In Erkenntnis der daraus erwachsenden unabsehbaren Gefahren für den Bestand der evangelischen Volkskirche hat der

Deutsche Evangelische Kirchenausschuß an uns die Bitte gerichtet, Maßnahmen zur Rettung und Stärkung des evangelischen Schrifttums ins Werk zu setzen. Wir haben seine Vorschläge geprüft und ordnen demgemäß für unsern Aufsichtsbereich Folgendes an:

1. Am Sonntag, den 21. Januar d. Js. (Pressesonntag) ist in allen Gottesdiensten der Bedeutung des evangelischen Schrifttums für unser christliches Volk mit eindringlicher Mahnung zur Treue in der Förderung des Wertes zu gedenken.

2. Die auf diesen Sonntag folgende Woche (Werbewoche) ist unter Einsetzung aller in Pfarramt, kirchlichen Körperschaften, christlichen Vereinen und sonstwie verfügbaren persönlichen Kräfte dazu auszunutzen, möglichst viel neue Leser für die evangelische Presse, insonderheit den „Boten für Pommern“ und die örtlichen oder synodalen Gemeindeblätter, zu werben.

3. Um die Wichtigkeit der Pressearbeit, zumal bei der heutigen Lage der Kirche, ins Licht zu setzen, wäre es wertvoll, wenn die Pressearbeit zum Gegenstand besonderer Pfarrkonferenzen gemacht würde. Als Themen würden etwa in Frage kommen: „Soll die evangelische Kirche ihr Schrifttum verlieren?“ — „Die Mission des gedruckten Wortes“ — „Die evangelische Kirche und ihre Presse“ — „Was hat die evangelische Kirche an ihrer Presse und was schuldet sie ihr?“ — „Wie verschaffen wir unserm Sonntagsblatt („Bote für Pommern“) bzw. Gemeindeblatt größere Verbreitung?“ Wo es gewünscht wird, werden die Vertrauensmänner des Evangelischen Presseverbandes für Pommern gewiß gern mit Rat und Tat dienen.

4. Zur Durchführung der für ganz Deutschland beschlossenen „Nothilfe für das evangelische Schrifttum“, die in der Zeit vom 28. Januar bis 11. Februar 1923 vor sich gehen soll und den Zweck hat, durch Gewinnung von einmaligen Gaben einen Unterstützungsfonds für notleidende evangelische Blätter zu schaffen, sind alle Vorbereitungen zu treffen. Zu dem Zweck wird in jeder Pfarochie ein Arbeitsausschuß zu bilden sein, der die etwa zu ergreifenden Maßnahmen (Gemeindeabende, Bedienung der örtlichen Presse, Erlaß von Aufrufen an die Bevölkerung, Organisation der Sammlung u. a. m.) in seine Hand nimmt und die Gaben an die Provinzialsammelstelle, die beim Evangelischen Presseverband für Pommern, Stettin, Elisabethstraße 69 (Postfachkonto Stettin 19643), errichtet wird, abführt. Die Genehmigung der Sammlung ist beim Preussischen Ministerium für Wohlfahrtspflege nachgesucht.

Für die Durchführung der geplanten Maßnahmen hat der Deutsche Evangelische Pressetag bereits eine Handreichung „Das Hilfswerk für die evangelische Presse“, die gutes Material für den Pressesonntag und die Werbewoche enthält, sämtlichen Pfarrämtern zugestellt. Der Evangelische Presseverband für Pommern hält sich bereit, den Arbeitsausschüssen und zumal den Geistlichen im Sinne dieser Verfügung des Weiteren zu dienen. Wir behalten uns vor, über das Geschehene seinerzeit Bericht einzufordern.

Wir schließen mit einer bemerkenswerten Rundgebung des Pressetages an das deutsche evangelische Volk, deren geeignete Verwendung wir empfehlen:

„Evangelische, rettet Eure Presse!“ Was wir an unverlierbaren Gütern haben, verdankt unser Volk nicht zum wenigsten dem evangelischen Schrifttum. Von Luther und seinen Flugblättern an bis heute war es weithin Freund und Führer im öffentlichen und persönlichen Leben. Wer will es aussprechen, was vielen Millionen von deutschen evangelischen Häusern ihr christliches Blatt gewesen ist und noch ist! Das alles steht vor dem Untergang. Die wirtschaftliche Not will unser evangelisches Schrifttum in ihre Strudel reißen. Unausdenkbar groß wäre der Verlust für das ganze deutsche Kulturleben, ja es wäre geradezu der Anfang vom Ende für unsere evangelische Kirche und für unser christliches Volksleben. Es darf nicht sein, jetzt am allerwenigsten, daß das Evangelium in der deutschen Öffentlichkeit verstummt, daß das öffentliche christliche Gewissen nur noch in katholischen Blättern spricht. Darum ruft der außerordentliche Evangelische Pressetag das ganze deutsche evangelische Volk, alle Landeskirchen, alle Gemeinden, alle Häuser, alle einzelnen Evangelischen auf: Laßt das evangelische Schrifttum nicht untergehen! Er kennt den Ernst und die Pflicht der Stunde! Hilfe, wer helfen kann! Laßt kein gutes christliches Blatt untergehen! Jedem evangelischen Hause ein evangelisches Blatt! Werbt Leser! Keiner bestelle ab ohne bitterste Not! Helft der Werbewoche, der Notaktion, zu der wir rufen werden, zu vollem Erfolg im deutschen Volk! Und den schwer bedrängten evan-

gelischen Blättern rufen wir zu: Haltet aus! Es kommt Rettung. Der deutsche Protestantismus wird helfen. Das Gefühl wird mächtig in ihm werden, daß es um sein Leben geht, wenn ihr hinstirbt. Haltet aus!"

Lgb. VI. Nr. 1982.

D. Götner.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor i. R. Stuhlt, früher in Pätz, Synode Bergen, am 3. 10. 22.
- b) Der Pastor i. R. Sellentin, früher in Buckowin, Synode Lauenburg, am 30. 10. 22.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Klausch aus Termessen (Polen) zum Pastor in Gr. Tegleben, Diözese Treptow a. Toll., zum 1. Dezember 1922.
- b) Der Pastor Liz. Bindemann in Renz, Diözese Barth, zum Pastor in Mandelkow, Diözese Stettin Land, zum 1. Januar 1923.
- c) Der Hilfsprediger Friedrich Strieck aus Spandau zum zweiten Pfarrer in Jastrow, Synode Dt. Krone, zum 1. Januar 1923.

Empfehlenswerte Schriften.

Leitfaden der Krüppelfürsorge. Im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, des Preussischen Landesverbandes für Krüppelfürsorge, der Deutschen orthopädischen Gesellschaft gemeinverständlich dargestellt von Prof. Dr. Konrad Biesalski. 112 S. 1922. Verlag von Leopold Voß-Leipzig.

Das in zweiter völlig umgearbeiteter und erweiterter Auflage erschienene, mit 100 Abbildungen versehene, grundlegende Werk über Krüppelfürsorge verschafft eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Fürsorge und das für jeden Seelsorger notwendige Wissen über die Möglichkeiten, wie sehr und auf welche Weise Verkrüppelten geholfen werden kann. Das empfehlenswerte Buch ist zu beziehen durch die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge e. V., Berlin-Dahlem, Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 16454. Der erstaunlich niedrige Preis beträgt im Buchhandel 80 M, für Behörden und in der Krüppelfürsorge tätige Privatpersonen 50 M für ein Exemplar.